

# **Marktgemeinde Krieglach**

## **Geld für's Bauen und Energiesparen**

### **Krieglacher Wohnbauförderung**

Was wird gefördert:	Errichtung von Eigenheimen
Höhe der Förderung:	EUR 1.090,-- pro Raum (höchstens EUR 8.720,--) wird aufgrund des Einreichplanes im Gemeindeamt festgestellt
Art der Förderung:	Darlehen, Auszahlung in zwei Raten
Verzinsung:	3 Jahre zinsen- und tilgungsfrei; 4.-10. Jahr, Verzinsung von 2% - 9%
Rückzahlung:	Marktgemeinde Krieglach durch jährliche Vorschreibung im Jänner – Fälligkeit im Dezember, monatliche Rückzahlung möglich
Sicherstellung:	Schuldschein
Gewährung:	Antragstellung im Gemeindeamt, Beschlussfassung durch den Gemeinderat
Anträge:	im Gemeindeamt

### **Förderung von Solaranlagen:**

Was wird gefördert:	Einbau einer Solaranlage (Warmwasser, Heizung od. Stromversorgung) mit einer Mindestfläche von 5 m <sup>2</sup>
Höhe der Förderung:	<u>a) Einfamilienwohnhäuser</u> € 36,-- pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche <u>b) Wohn- und Siedlungsgenossenschaften</u> € 10,-- pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche <u>c) PV-Anlagen zur Stromerzeugung</u> € 200,--/kwp <u>c) PV-Anlagen zur Warmwassererzeugung</u> € 18,-- pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche
Obergrenze:	€ 1.000,-- (für therm. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen)
Art der Förderung:	einmalig, nicht rückzahlbar
Gewährung:	Einreichung des Antrages im Gemeindeamt mit den erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Fotos, Beschreibung)
Hinweis Landesförderung:	Der Antrag wird von der Marktgemeinde Krieglach an das Land Steiermark zwecks Gewährung der Landesförderung für Solaranlagen übermittelt.
Anträge:	im Gemeindeamt
Voraussetzung:	Im Objekt muss zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Krieglach gemeldet sein (Ausnahme Neubau).

### **Förderung für Nahwärmeanschlüsse und Erdwärmeanlagen:**

Was wird gefördert:	Anschluss von Einfamilienwohnhäusern an das bestehende Krieglacher Nahwärmenetz bzw. Installation einer Erdwärmeanlage (Flächenerdwärme oder Tiefenerdwärme)
Höhe der Förderung:	€ 363,--
Art der Förderung:	einmalig, nicht rückzahlbar
Anträge:	kein eigener Antrag, formloses Schreiben mit Rechnung und Zahlungsbestätigung im Gemeindeamt abgeben
Voraussetzung:	Im Objekt muss zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Krieglach gemeldet sein (Ausnahme Neubau).

**Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch!**

## **Förderung von modernen Holzheizungen:**

Was wird gefördert:	Installation von modernen Holzheizungen, die mindestens 75% des Gesamtwärmebedarfes abdecken.
Art der Förderung:	einmalig, nicht rückzahlbar
Höhe der Förderung:	€ 872,-- für Scheiterholzgebläsekessel, Kachelöfen als Gesamtheizsystem und Pellets-Kaminöfen als Gesamtheizsystem € 1.817,-- für Hackschnitzelheizungen
Obergrenze:	€ 7.270,-- für Geschosswohnbauten
Gewährung:	Die Förderung wird auf Antrag gewährt, wenn das gleiche Projekt vom Land bzw. von der Bauernkammer positiv beurteilt wurde und die Förderung ausbezahlt wurde.
Hinweis:	Vor Antragstellung ist eine Beratung, z. B. bei der Bezirksbauernkammer oder bei einer regionalen Energieagentur verpflichtend!!!
Anträge:	im Gemeindeamt
Voraussetzung:	Im Objekt muss zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Krieglach gemeldet sein (Ausnahme Neubau).

## **Förderung für Wärmepumpen:**

Was wird gefördert:	Installation von monovalenten Wärmepumpen
Höhe der Förderung:	€ 363,--
Obergrenze:	€ 363,--
Art der Förderung:	einmalig, nicht rückzahlbar
Anträge:	kein eigener Antrag, formloses Schreiben mit Rechnung und Zahlungsbestätigung im Gemeindeamt abgeben
Voraussetzung:	Im Objekt muss zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Krieglach gemeldet sein (Ausnahme Neubau).

## **Förderung von Fassadenfärbelung**

Was wird gefördert:	Planung und Durchführung der Färbelung von Häusern
Art der Förderung:	einmalig, nicht rückzahlbar
Höhe der Förderung:	im Ausmaß von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 500,-
Gewährung:	Für Häuser deren Benützungsbewilligung mehr als 10 Jahre zurückliegt. Mehrmalige Ansuchen für dasselbe Objekt sind zulässig, jedoch müssen seit der zuletzt gewährten Förderung mindestens 10 Jahre vergangen sein. (Nicht gefördert werden Siedlungsgenossenschaftswohnungen)
Hinweis:	Vor Antragstellung ist eine Besprechung mit der Marktgemeinde Krieglach über die beabsichtigte Färbelung erforderlich.
Anträge:	Die Original-Rechnungs- und Zahlungsbelege (Material bzw. Arbeitsleistung) sind dem Gemeindeamt vorzulegen. Ansuchen müssen bis spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum beim Gemeindeamt einlangen.
Voraussetzung:	Im Objekt muss zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Krieglach gemeldet sein.

**Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch!**